

Seniorenvertretung Reinickendorf

Eichborndamm 215, 13437 Berlin

Rathaus Reinickendorf, Raum 27

Telefon: 030-90294-2132

Fax: 030-90294-2133

E-Mail: seniorenvertretung@reinickendorf.berlin.de

Web: www.berlin.de/ba-reinickendorf/politik-und-verwaltung/beauftragte/seniorenvertretung



Häufige Fragen & Antworten zu den Wahlen der Seniorenvertretungen

- **Wer ist Senior bzw. Seniorin?**

Seniorinnen und Senioren im Sinne des Berliner Seniorenmitwirkungsgesetzes sind alle Personen, die im Land Berlin mit Hauptwohnsitz gemeldet sind und das 60. Lebensjahr vollendet haben.

- **Wie werden die bezirklichen Seniorenvertretungen gebildet?**

Die Bildung der bezirklichen Seniorenvertretungen erfolgt in zwei Schritten:

1. durch Wahl zu Vorschlagslisten zur Berufung der Mitglieder der bezirklichen Seniorenvertretung,
2. durch Berufung entsprechend der gewählten Vorschlagslisten.

- **Wie wird die Landesseniorenvertretung Berlin gebildet?**

Die Vorsitzenden der bezirklichen Seniorenvertretungen bilden die Landesseniorenvertretung Berlin.

- **Wie wird der Landesseniorenbeirat Berlin gebildet?**

Der Landesseniorenbeirat Berlin besteht aus 25 Mitgliedern und setzt sich zusammen:

1. aus den zwölf Vorsitzenden der bezirklichen Seniorenvertretungen (qua Funktion),
2. aus zwölf weiteren Vertreterinnen und Vertretern von Seniorenorganisationen (berufen),
3. aus einer Vertreterin oder einem Vertreter aus einem Kompetenzzentrum oder einer Seniorenorganisation, die sich in Berlin für Belange der Seniorinnen und Senioren mit Migrationshintergrund im Sinne des § 2 des Partizipations- und Integrationsgesetzes einsetzt (berufen).

- **Wer wird gewählt?**

Passives Wahlrecht besitzen alle Seniorinnen und Senioren, die zum Zeitpunkt der Wahlen das 60. Lebensjahr vollendet haben und zum Zeitpunkt der Wahlbenachrichtigung mit Hauptwohnsitz im jeweiligen Bezirk gemeldet sind. Die Staatsangehörigkeit spielt keine Rolle.

- **Wer wählt?**

Aktives Wahlrecht besitzen alle Seniorinnen und Senioren, die zum Zeitpunkt der Wahlen das 60. Lebensjahr vollendet haben und zum Zeitpunkt der Wahlbenachrichtigung mit Hauptwohnsitz im jeweiligen Bezirk gemeldet sind. Die Staatsangehörigkeit spielt keine Rolle.

- **Wer kann und wird in die bezirkliche Seniorenvertretung berufen?**

Die Mitglieder der bezirklichen Seniorenvertretungen werden auf Basis einer durch Wahlen bestimmten Vorschlagsliste berufen. Das sind die 17 Bewerber je Bezirk, die die meisten Stimmen auf sich vereint haben.

- **Warum erfolgt eine Berufung nach der Wahl der Vorschlagsliste?**

Die Mitglieder des Abgeordnetenhauses von Berlin haben im bundesweit ersten Seniorenmitwirkungsgesetz 2006 festgelegt, dass eine Wahl der Vorschlagsliste durch die Seniorinnen und Senioren erfolgt und im Anschluss durch das Bezirksamt berufen werden muss. Nach zwei Überprüfungen des Gesetzes durch die Parlamentarier blieb es dabei.

- **Warum wird erst 2017 und nicht wie vormals angekündigt 2016 gewählt?**

Mit den Stimmen der SPD- und CDU-Fraktion im Abgeordnetenhaus von Berlin wurde kurz vor der Sommerpause 2016 das Berliner Seniorenmitwirkungsgesetz geändert, in dessen Folge sich das Wahlverfahren und somit der Wahltermin verändert hat.

- **Was geschieht mit den Bewerbern, die nicht berufen werden?**

Gibt ein/e Seniorenvertreter/in das Ehrenamt vorzeitig auf, werden Nachrücker in der Reihenfolge der Stimmenanzahl berufen. Bei Stimmengleichheit soll darauf geachtet werden, dass die Berufenen die Gesamtheit der Gesellschaft widerspiegeln und wichtige gesellschaftliche Gruppen berücksichtigt werden. Im Zweifelsfall entscheidet das Los.

- **Wer rückt nach, wenn die Liste der Nachrücker erschöpft ist?**

Sollte die Berufungsvorschlagsliste keine Nachrücker enthalten, soll die Berufung auf der Grundlage einer Vorschlagsliste der bezirklichen Seniorenvertretung erfolgen.

Berufen werden können alle Seniorinnen und Senioren, die im jeweiligen Bezirk mit Hauptwohnsitz gemeldet sind.

- **Wie unterscheiden sich die Mitwirkungsmöglichkeiten von gewählt berufenen oder ausschließlich berufenen Seniorenvertreterinnen und -vertretern?**

Die Rechte und Pflichten der ehrenamtlich Engagierten unterscheiden sich nicht.

- **Wie erfolgt die Kandidatenbekanntmachung?**

Es finden in jedem Bezirk mindestens drei Termine in barrierefreien bezirklichen Einrichtungen statt, bei denen sich die Kandidatinnen und Kandidaten der Öffentlichkeit vorstellen können.

- **Wer finanziert die Kandidatenbekanntmachung?**

Die Berliner Bezirksämter tragen die Kosten der Wahlen personell wie sächlich.

Die Bezirke finanzieren sich jeweils über eine Globalsumme, die von der Senatsverwaltung für Finanzen berechnet und zugewiesen wird, und die eigenverantwortlich in den Bezirken verwaltet wird. Die Kosten für die Seniorenwahl werden nach erfolgter Prüfung im Rahmen der Basiskorrektur von der Senatsverwaltung berücksichtigt.

- **Wie wird gewählt?**

Durch allgemeine, freie, gleiche und geheime Wahlen werden anhand der Berufungsvorschläge für den jeweiligen Bezirk Vorschlagslisten gewählt. Die Wahlen finden berlinweit innerhalb einer Woche an mindestens fünf seniorengerechten und wohnortnahen Orten in jedem Bezirk statt.

- **Wie erfahren die Senioren und Seniorinnen von ihrem Wahlrecht?**

Das ist 2017 neu: Alle Seniorinnen und Senioren, die zum Zeitpunkt der Wahlbenachrichtigung mit Hauptwohnsitz im jeweiligen Bezirk gemeldet sind, werden vom Bezirksamt angeschrieben.